

**34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung
14./15. Juni 2024**

Beschlussvorlage Nr. 5

**Satzung
zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer**

Vom 3. Juli 2024

Aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und §§ 23 ff. des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. Juni 2024 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO) vom 26. August 2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. August 2020 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 5. August 2020, Az. 32-5415.21/7, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung: 9. September 2020), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. August 2023 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 14. August 2023, AZ 31-5014/9/7-2023/138187), bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung: 1. September 2023), wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen wird wie folgt geändert:

1. Der Unterabschnitt **„Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B“** wird unter der Zwischenüberschrift **„Patientenbezogene Inhalte“** wie folgt geändert:

a) In der Tabellenspalte **„Kognitive und Methodenkompetenz“** wird die Zeile mit dem Wort **„Telemedizin“** durch eine Zeile mit der Angabe **„Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)“** ersetzt.

b) In der Tabellenspalte **„Handlungskompetenz“** wird unter der Zeile mit der Angabe **„Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)“** eine Zeile mit der Angabe **„Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie“** eingefügt.

2. Nummer **8.S.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin** wird im Unterabschnitt **„Weiterbildungsinhalte der Schwerpunkt-Kompetenz“** wie folgt geändert:

a) In der Tabellenspalte **„Handlungskompetenz“**, Zwischenüberschrift **„Unerfüllter Kinderwunsch“**, wird die Angabe **„Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich**

hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie“ in der gleichen Zeile in die Tabellenspalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ verschoben.

b) In der Tabellenspalte „Kognitive und Methodenkompetenz“, Zwischenüberschrift „Tumorerkrankungen“, werden in der Zeile mit den Wörtern „Fertilitätsrelevante endokrin aktive Tumore“ die Wörter „endokrin aktive“ gestrichen.

3. Nummer 14. Gebiet Kinder- und Jugendmedizin wird im Kopfteil wie folgt geändert:

a) In dem Abschnitt „Weiterbildungszeit“ wird folgende Angabe angefügt:
„**80 Stunden Kurs-Weiterbildung** in Psychosomatische Grundversorgung“.

b) In dem Abschnitt „Übergangsbestimmungen“ wird folgender Satz angefügt:
„Kammermitglieder, die sich zum 01.01.2025 in der Facharztweiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Regelung abschließen und die Zulassung zur Prüfung ohne Nachweis für die Psychosomatische Grundversorgung beantragen.“

4. In Nummer 26. Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin, Unterabschnitt „Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“, werden in der Tabellenspalte „Handlungskompetenz“, Zwischenüberschrift „Frührehabilitation“, in der Zeile mit den Wörtern „Planung und Durchführung der Frührehabilitation einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung im multiprofessionellen Team“ die Wörter „einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung“ gestrichen.

5. In Nummer 28.S.1 Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, Unterabschnitt „Weiterbildungsinhalte der Schwerpunkt-Kompetenz“ werden in der Tabellenspalte „Handlungskompetenz“, Zwischenüberschrift „Forensisch-psychiatrische Begutachtung“, in der Zeile mit den Wörtern „Beurteilung der Schuldfähigkeit und Anwendung einer Maßregel“ die Wörter „Schuldfähigkeit und Anwendung“ durch die Wörter „psychiatrischen Voraussetzungen“ ersetzt.

6. Nummer 29. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Unterabschnitt „Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“, wird in der Tabellenspalte „Handlungskompetenz“ wie folgt geändert:

a) Unter der Zwischenüberschrift „Krankheitslehre und Diagnostik“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile mit der Angabe „Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon“ werden die Wörter „müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“ angefügt.

bb) In der Zeile mit der Angabe „ENTWEDER - dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ wird die Angabe „, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ gestrichen.

cc) In der Zeile mit der Angabe „ODER - dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z.B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ wird die Angabe „, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ gestrichen.

dd) In der Zeile mit der Angabe „ODER - dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B. strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ wird die Angabe „, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ gestrichen.

b) Unter der Zwischenüberschrift „Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ werden in der Zeile mit der Angabe „Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen einschließlich traumabedingter und sexueller Störungen mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen und/oder der multimodalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Komplexbehandlung und der multimodalen Therapie im stationären Setting in dokumentierten Fällen, davon können bis zu 20 Behandlungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ nach dem Wort „davon“ die Wörter „müssen mindestens 80 im Hauptverfahren und“ eingefügt und die Wörter „in der jeweils anderen Grundorientierung“ durch die Wörter „Behandlungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en)“ ersetzt.

7. In **Nummer 30. Gebiet Radiologie**, Unterabschnitt „Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“, wird in der Tabellenspalte „Handlungskompetenz“, Zwischenüberschrift „Bildgebung an der Mamma“, in der Zeile mit der Angabe „Indikation, Durchführung und Befunderstellung von allen bildgebenden und bildgestützten interventionellen/endovaskulären Verfahren an der Mamma“ die Angabe „, davon“ und eine neue Zeile mit der Angabe „,- können Befundungen im Rahmen einer von der Ärztekammer anerkannten Fallsammlung angerechnet werden“ angefügt.

II. Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen wird wie folgt geändert:

1. In **Nummer 3. Allergologie**, Unterabschnitt „Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung, Zwischenüberschrift „Medikamentenallergien“, wird die Zeile mit den Wörtern „ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias“ gestrichen.

2. In **Nummer 18. Intensivmedizin** werden im Kopfteil, Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO“ unter dem Spiegelstrich „**18 Monate Intensivmedizin** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten“ die Wörter „für Fachärzte in den Gebieten Chirurgie oder Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin oder Neurochirurgie oder Neurologie oder“ und ein neuer Spiegelstrich „**12 Monate Intensivmedizin** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten für Fachärzte für Anästhesiologie“ angefügt.

3. Nummer 56. Transplantationsmedizin wird wie folgt geändert:

a) Im Kopfteil, Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO“ wird vor dem Wort „Gefäßchirurgie“ die Angabe „Anästhesiologie,“ eingefügt.

b) Unterabschnitt „Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zwischenüberschrift „Gemeinsame Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin“ werden nach der Zeile mit der Angabe „Grundlagen der Immunologie, insbesondere der Humanen Leukozyten Antigene (HLA) und Antikörper relevanten Organallokation und Kompatibilitätsdiagnostik“ folgende Angaben eingefügt:

„Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie	
Diagnostik und Therapie	
	Mitbeurteilung des Operationsrisikos bei Patienten zur Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantation
	Anästhesieverfahren bei Organtransplantationen, z.B. von Nieren oder Leber oder Pankreas oder Dünndarm oder Herz oder Lunge
	Intensivmedizinische Behandlung von Patienten vor und nach Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantationen
	Farbkodierte Duplexsonographie Leber oder Niere
	Betreuung transplanteder Patienten für Zusatzeingriffe
	Gerinnungsdiagnostik mittels POC (viskoelastische Testmethoden)“

bb) Unter der Zwischenüberschrift „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin“ wird nach der Zeile mit der Angabe „Behandlung von Kindern und Jugendlichen vor und nach Nieren-, Leber-, Darm-, Herz- und/oder Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf“ eine neue Zeile eingefügt und in der Tabellenspalte „Handlungskompetenz“ das Wort „ENTWEDER“ eingefügt und nach der Zeile mit der Angabe „Teilnahme an Nieren- und/oder Lebertransplantationen bei Kindern und Jugendlichen“ folgende Zeilen angefügt:

„	ODER
	Echokardiographie und EKG
	- vor Transplantation
	- nach Transplantation
	Re-/Linksherzkatheder einschließlich Koronarangiographie nach Herztransplantation
	Endomyokardbiopsie nach Herztransplantation
	Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen“

Artikel 2

Artikel 1 II. Nr. 3 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Satzung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom 20. Juni 2024, AZ 31-5014/9/8-2024/128851, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 3. Juli 2024

Erik Bodendieck
Präsident